

# **Sonderrichtlinie „Wirksam Werden – Soziale Innovation gegen Kinder- und Jugendarmut“**

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Durchführung des Förderprogramms „Wirksam Werden – Soziale Innovation gegen Kinder- und Jugendarmut“ durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Geschäftszahl: GZ 2023-0.729.321

Erstellt von: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz; Sektion V, Gruppe B, Abteilung 5

In Kraft getreten am: 19.12.2023

Die vorliegende Sonderrichtlinie basiert auf dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz – FFGG), BGBl. I Nr.73/2004, und regelt das Förderprogramm „Wirksam Werden - Soziale Innovation gegen Kinder- und Jugendarmut“. Die Sonderrichtlinie wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.

## Inhalt

<b>1 Präambel.....</b>	<b>5</b>
1.1 Ausgangslage und Motiv.....	5
1.2 Ziele.....	5
Programmziele „Wirksam Werden“ .....	5
1.3 Förderungsgegenstand .....	6
1.4 Projektarten .....	7
1.5 Evaluierung und Indikatoren .....	8
<b>2 Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>9</b>
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen .....	9
2.2 Europarechtliche Grundlagen.....	9
<b>3 Förderungswerbende, Förderungsart.....</b>	<b>10</b>
<b>4 Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität .....</b>	<b>11</b>
4.1 Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten.....	11
4.2 Maximale Förderungsintensitäten- und höhe.....	12
<b>5 Ablauf der Förderungsgewährung.....</b>	<b>13</b>
5.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen .....	13
5.2 Einreichung der Förderungsanträge .....	13
5.3 Prinzipien für Bewertungs- und Auswahlverfahren .....	13
5.4 Bewertungs- und Entscheidungskriterien .....	14
5.5 Förderungsentscheidung .....	14
5.6 Förderungsverträge .....	14
5.7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen .....	14
5.7.1 Gesamtfinanzierung der Leistung.....	14
5.7.2 Anreizeffekt.....	14
5.7.3 Förderungszeitraum.....	15
5.7.4 Allgemeine Förderungsbedingungen.....	15
<b>6 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung.....</b>	<b>16</b>
6.1 Kontrolle .....	16
Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026. Die Bestimmungen der Punkte 6.1.1 bis 6.1.3 der FFG-Offensiv-Richtlinie kommen mit folgenden Ergänzungen/Abweichungen zur Anwendung: .....	16
6.1.1 Kumulierung und Mehrfachförderung .....	16
6.2 Auszahlung.....	16
6.3 Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte .....	17

6.4 Darstellung der Forschungsergebnisse.....	17
6.5 Berichterstattung an den Bundesminister .....	17
6.6 Veröffentlichung .....	17
6.7 Datenschutz .....	17
<b>7 Geschlechtssensible Sprache .....</b>	<b>20</b>
<b>8 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>21</b>
<b>9 Gerichtsstand .....</b>	<b>22</b>

# 1 Präambel

## 1.1 Ausgangslage und Motiv

Kinder- und Jugendarmut ist eine gesellschaftliche Herausforderung, die sich über die letzten Jahre aufgrund multipler Krisen verschärft hat. Neben etablierten Maßnahmen der öffentlichen Hand und der Zivilgesellschaft, braucht es auch neue Ansätze, um Kinder und Jugendliche besser zu erreichen, auf neu entstandene Problemlagen zu reagieren und neue Perspektiven für junge Menschen zu schaffen. Mit dem Programm Wirksam Werden – Soziale Innovationen gegen Kinder- und Jugendarmut soll die Entwicklung von neuen Lösungen für Kinder- und Jugendarmut unterstützt werden. Im Rahmen von Wirksam Werden – Soziale Innovationen gegen Kinder- und Jugendarmut sollen innovative Projekte von gemeinnützigen Organisationen unterstützt werden, die Lösungen für ein konkretes Problem im Bereich der Kinder- und Jugendarmut mittels eines Innovationsprozesses inkl. prototypischer Tests entwickeln und, im Rahmen von Piloten, anwenden wollen. Durch den Innovationsprozess und die Einbindung der relevanten Akteur:innen sollen wirksamere und zielgerichtete Projekte entstehen, die die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen verbessern.

## 1.2 Ziele

### **Programmziele „Wirksam Werden“**

Übergeordnete Ziele des Programms:

1. Prototypisierung von innovativen Projekten zur Reduktion von Kinder- und Jugendarmut:
  - a) Wirksam Werden – Soziale Innovationen gegen Kinder- und Jugendarmut unterstützt gemeinnützige Organisationen bei der Anwendung von Innovationsmethoden für die Erarbeitung und das prototypische Testen von neuen Lösungen zur Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut. Zentral dabei ist ein Prozess, in den alle Beteiligten eingebunden werden, um neue Ideen zu finden und eine wirkungsvolle Lösung zu entwickeln.

2. Besseres Verständnis der Wirkmechanismen von innovativen Projekten:
  - a) Im Zuge dieses Zieles soll die Hypothese, dass soziale Innovationen zu einer Verbesserung von sozialen Problemlagen führen, einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Hierzu soll insbesondere in Erfahrung gebracht werden, welche Wirkungsmechanismen hinter den entwickelten Projekten stehen, welche Erfolgsfaktoren ausschlaggebend und Verbesserungen notwendig sind. Dieses kritische Wissens- und Erfahrungsaufbau soll der Verbesserung der Arbeit der geförderten Sozialorganisationen dienen.
3. Gegenseitiges Lernen aus den Projekten:
  - a) Das Vorhaben soll auch als Experimentierraum dienen, in dem aus den geförderten Projekten Schlüsse für die Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut gezogen werden.

Geförderte Projekte sollen im Sinne der folgenden Detail-Ziele wirken:

- Verbesserung oder Beseitigung von materieller Deprivation von Kindern und Jugendlichen
- Verbesserung der Teilhabe an und des Zugangs zu Betreuung, Erziehung und (Aus-)Bildung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im frühkindlichen Bereich
- Stärkung der Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zur Bewältigung von Herausforderungen und Krisen
- Stärkung des sozialen und familiären Umfeldes von Kindern und Jugendlichen
- Verbesserung von Kinder- & Jugendpartizipation, insbesondere der Inklusion von besonders benachteiligten Kindern und Jugendlichen

### 1.3 Förderungsgegenstand

Mit dem Förderprogramm „Wirksam Werden“ werden Innovationsprojekte von gemeinnützigen Organisationen zur Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut gefördert. Die Projekte sollen im Förderzeitraum Lösungsideen entwickeln und diese prototypisch implementieren sowie deren Wirksamkeit testen.

Zur Erreichung der in Pkt. 1.2. beschriebenen Programmziele können folgenden potentielle Maßnahmen gefördert werden:

- Innovative Dienstleistungen zur Prävention und Sicherstellung des sozialen Zusammenhalts wie z.B.:
  - Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern in den Bereichen Erwerbstätigkeit, Kindererziehung, Kinderbetreuung, etc.
- Innovative Dienstleistungen zur Erleichterung der Integration in die Gesellschaft wie z.B.:
  - Maßnahmen zur interkulturellen Verständigung und Integration
  - Maßnahmen zur gesundheitlichen und psychischen Verbesserung
- Innovative Dienstleistungen zur Bewältigung des Lebens und von Krisen wie z.B.:
  - Maßnahmen zu Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen
  - Maßnahmen für die psychische und soziale Stabilisierung
- Innovative Dienstleistungen zur Erleichterung des (Wieder-)Einstiegs in das Berufsleben wie z.B.:
  - Maßnahmen zur Hinführung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen in den Arbeitsalltag
- Innovative Dienstleistungen zur Förderung der Fürsorge wie z.B.:
  - Maßnahmen in der Begleitung

## 1.4 Projektarten

Zur Umsetzung der in Pkt. 1.2. genannten Programmziele stehen folgende Projektarten zur Verfügung:

**FEI-Projekt:** Konkrete F&E-Projekte von der orientierten Grundlagenforschung bis zu marktnahen Entwicklungs- und Innovationsprojekten

Konkretisierungen der Förderungsbedingungen und Förderungsverfahren für das Programm „Wirksam Werden“ sind in standardisierten Leitfäden festzulegen, deren Ausarbeitung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolgt.

## 1.5 Evaluierung und Indikatoren

Eine begleitende Evaluierung des Förderprogramms „Wirksam Werden“ erfolgt auf Basis der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA). Die Beauftragung der WFA-Evaluierung erfolgt 2024, erste (Zwischen-)Ergebnisse werden bereits 2025 vorliegen. Das Förderprogramm wird insbesondere anhand folgender Indikatoren evaluiert (siehe auch WFA):

- Geförderte Projekte
- Erreichte Kinder und Jugendliche
- Verfasste Berichte über gesammelte Erkenntnisse
- Durchgeführte Workshops über gesammelte Erkenntnisse
- Durchgeführte Veranstaltungen über gesammelte Erkenntnisse
- Wirkung des Projektes: Anzahl der Kinder und Jugendlichen, deren Wissen, Fähigkeiten oder Lebenssituation sich durch die Förderung verbessert haben

Zusätzlich wird eine vollumfängliche Evaluierung des Förderprogramms durch die FFG selbst insbesondere entlang der folgenden Indikatoren durchgeführt:

- Anzahl an gemeinnützigen Organisationen, die eine Förderung erhalten haben
- Anzahl an erstantragsstellenden Organisationen
- Höhe der gewährten Fördersummen
- Zielgruppenansprache im Themengebiet Kinder-/Jugendarmut (d.h. ob der Förderantrag das Thema Kinder-/Jugendarmut ausreichend abdeckt)



# 2 Rechtsgrundlagen

## 2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz – FFGG), BGBl. Nr.73/2004, in der jeweils geltenden Fassung. Bei den Förderungen auf Basis dieser Richtlinie handelt es sich um Förderungen der FFG, die von der FFG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben werden.

Die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung. (FFG-Offensiv-Richtlinie2024-2026) sowie die ARR 2014 sind subsidiär sinngemäß anwendbar, sofern in dieser Sonderrichtlinie nichts Abweichendes bestimmt wird. Insbesondere die Pkt. 1.2.1 bis 1.2.3, 1.5, 4.3 sowie 6.5 der FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 kommen nicht zur Anwendung

## 2.2 Europarechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden als De-minimis-Beihilfen vergeben. Es ist die Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. L, 2023/2832 (DAWI de-minimis VO), anzuwenden.

# 3 Förderungswerbende, Förderungsart

Ergänzend zu Pkt. 3.1.1 der FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 kommen als Förderungswerber:innen ausschließlich gemeinnützige Organisationen mit Berufssitz in Österreich in Betracht. Die Regelungen zur AGVO kommen nicht zur Anwendung.

Die Pkt. 3.1.2 bis 3.1.4 sowie Pkt. 3.2 der FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 kommen zur Anwendung.

Der Pkt. 3.2 der FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 wird auf nicht rückzahlbare Zuschüsse begrenzt. Die Förderungsart in Form eines Darlehens kommt daher nicht zur Anwendung.

# 4 Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität

## 4.1 Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens, nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn und vor dem vertraglich festgelegten Projektende entstanden sind.

Wenn es insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist und keine Beihilfe vorliegt, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen im Nachhinein gewährt werden. Auch in diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach nachweislichem Stellen des Förderungsantrags entstanden sind.

Die Förderungsnehmenden sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als beihilfefähiger Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Die Punkte 4.1.1 - 4.1.2 und 4.1.4 – 4.1.7 der FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 kommen zur Anwendung.

### **Personalkosten**

Ergänzend zu Pkt. 4.1.1 der FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 gilt für Personalkosten der FFG Kostenleitfaden Pkt 2.1.

### **Gemeinkostenzuschlag (GKZ)**

Ergänzend zu Pkt. 4.1.7 der FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 werden Gemeinkosten nur im Ausmaß von maximal 20% der Fördersumme anerkannt.

Nicht zur Anwendung kommen die Punkte 4.1.3 und 4.1.8 der FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

## **4.2 Maximale Förderungsintensitäten- und höhe**

Die Bestimmungen des Pkt. 4.2 der FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 (Maximale Beihilfeintensitäten und beihilfefähige Kosten) kommen nicht zur Anwendung und werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

Es ist die Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, anzuwenden.

Die Obergrenze der Förderung und die maximal förderbaren Gesamtkosten sind von der Dauer des eingereichten Projektes abhängig. Für Projekte, die bis zu 1,5 Jahre dauern, kann eine Förderung in der Höhe von maximal € 180.000 gewährt werden. Für Projekte, die zwischen 1,5 und 2 Jahren lang dauern, kann eine Förderung in der Höhe von maximal € 240.000,-gewährt werden.

Die maximale Förderungsquote beträgt 80 % der förderbaren Gesamtkosten.

# 5 Ablauf der Förderungsgewährung

## 5.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026. Im Rahmen des Förderprogramms „Wirksam werden“ fordert die FFG zur Einreichung nach dem Antragsprinzip auf.

## 5.2 Einreichung der Förderungsanträge

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

## 5.3 Prinzipien für Bewertungs- und Auswahlverfahren

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach den vier Hauptkriterien. Pro Hauptkriterium sind maximal 100 Punkte erreichbar. Eine Förderung ist möglich, wenn in allen vier Hauptkriterien (Impact & Innovationspotential; Methodische Vorgangsweise; Inhaltliche & Finanzielle Durchführbarkeit; Programmrelevanz) mindestens 50 Punkte erreicht werden. Zur Anwendung kommt der Standardbewertungsprozess der FFG Basisprogramme, wobei zur Bewertung der Programmrelevanz Mitarbeiter:innen des BMSGPK als Gutachter:innen beigezogen werden. Die Mitarbeiter:innen des BMSGPK bewerten ausschließlich die Erreichung der Programmziele. Eine Abgrenzung zu bereits vom BMSGPK geförderten Projekten erfolgt ebenso im Rahmen der Prüfung.

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der Beirat der FFG-Basisprogramme fachliche Entscheidungen mit allfälligen Auflagen und Bedingungen. Es finden pro Jahr sieben Sitzungen des Beirats statt. Die Förderungen entscheidet die Geschäftsführung der FFG auf Basis der fachlichen Entscheidung des Beirates.

Der „Vereinfachte Ablauf der Förderungsgewährung“ gem. FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 ist für das gegenständliche Förderprogramm nicht anwendbar.

## 5.4 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

## 5.5 Förderungsentscheidung

Die Förderungsentscheidung trifft auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums die Geschäftsführung der FFG im Namen und auf Rechnung der FFG. Die Prüfung der Förderansuchen erfolgt durch die FFG entlang der Kriterien gem. Leitfaden „Förderprogramm Wirksam Werden – Soziale Innovationen gegen Kinder- und Jugendarmut“. Der Leitfaden wird auf der Homepage der FFG unter <https://www.ffg.at/basisprogramme> veröffentlicht.

Für die Begutachtung der Erreichung der programmspezifischen Ziele durch eine Förderung, werden Mitarbeiter:innen des BMSGPK hinzugezogen. Wird mindestens eines der Kriterien gem. Leitfaden „Förderprogramm Wirksam Werden – Soziale Innovationen gegen Kinder- und Jugendarmut“ nicht erfüllt, ist das Projekt auszuschneiden.

## 5.6 Förderungsverträge

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

## 5.7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

### 5.7.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

### 5.7.2 Anreizeffekt

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

### **5.7.3 Förderungszeitraum**

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre.

### **5.7.4 Allgemeine Förderungsbedingungen**

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

# 6 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

## 6.1 Kontrolle

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026. Die Bestimmungen der Punkte 6.1.1 bis 6.1.3 der FFG-Offensiv-Richtlinie kommen mit folgenden Ergänzungen/Abweichungen zur Anwendung:

### 6.1.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

Ergänzend ist die Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, anzuwenden.

## 6.2 Auszahlung

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

Ergänzend wird die Auszahlung gem. Impact Innovation Instrumentenleitfaden Pkt. 6.3 folgendermaßen vorgenommen:

- 50 % der gewährten Fördersumme nach Vertragsabschluss
- 30 % der gewährten Fördersumme nach Überschreitung von 50% der Projektkosten)
- 20 % der gewährten Fördersumme nach erfolgter Endkontrolle



### **6.3 Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte**

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

### **6.4 Darstellung der Forschungsergebnisse**

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

### **6.5 Berichterstattung an den Bundesminister**

Pkt. 6.5. der FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 ist nicht anwendbar.

### **6.6 Veröffentlichung**

Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

### **6.7 Datenschutz**

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die FFG als datenschutzrechtliche Verantwortliche gem. Art 4 Z 7 DSGVO berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, die FFG als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen

personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der FFG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die FFG als Förder- und Zuwendungsstelle gemäß § 2g des Bundesgesetzes über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. 341/1981 idgF, zur Vergabe von Fördermitteln für die Entwicklung und Erschließung der Künste und Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen insbesondere Anträge, Angebote, Verträge, Gutachten sowie sonstige Daten (sog. „Förderunterlagen“) verarbeiten, d.h. insbesondere an andere Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen, öffentliche Stellen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Auftragsverarbeiter übermitteln, wobei Förderungsunterlagen jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren, gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeiten werden dürfen. Ebenfalls dürfen Förder- und Zuwendungsstellen im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte personenbezogene Daten für die oben genannten Zwecke verarbeiten. Gleiches gilt für Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Kontaktaufnahme.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass sowohl die Empfangenden von Fördermitteln als auch die Förderungseinrichtungen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Art-89-Mitteln gemäß § 2g Abs. 4 FOG insbesondere Angaben zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen (wie insbesondere Arbeitsverträge, nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis,

Arbeitszeitaufzeichnungen, Abwesenheiten, Gehaltsbelege, Qualifizierungs- und Karriereschritte sowie Angaben zu Reise- und Vortragstätigkeiten) verarbeiten dürfen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der FFG eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FFG, ihre Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die FFG zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der FFG oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der FFG übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der FFG ausdrücklich aufzuzeigen.

# 7 Geschlechtssensible Sprache


Siehe FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026.

# 8 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die gegenständliche Sonderrichtlinie tritt am 19.12.2023 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Förderungsanträge können laufend eingereicht werden. Die Förderungsentscheidung kann bis spätestens 30.09.2024 getroffen werden, wobei das letztmögliche Datum des Abschlusses eines Förderungsvertrages der 30.11.2024 ist.

## 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmenden auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)